



Je angefangene Stunde (60 min): 2,50 €
Tageshöchstsatz: 20,00 €
Ticketverlust (mit Kennzeichen-Eingabe):
Abrechnung nach tatsächlicher Parkzeit¹
Ohne Kennzeichen-Erfassung: Pauschale 20,00 € (Tagessatz)

Alle Preise inkl. gesetzlicher Mehrwertsteuer
1) Gemäß Videokennzeichenerfassung (ohne Gewähr)

Par heure entamée: 2,50 €
Max. par jour: 20,00 €
Ticket perdu (saisie de la plaque à la borne de paiement) calcul selon la durée réelle. Sans détection : forfait 20,00 €

Each started hour: 2,50 €
Daily max: 20,00 €
Ticket lost: Enter plate at pay station for actual stay duration. Without detection: flat rate €20.00

NUTZUNGSBEDINGUNGEN

Stand Januar 2026

my Park

I. MIETVERTRAG

- Mit der Annahme des Parkscheins bzw. dem Passieren der Schrankenanlage kommt zwischen dem Nutzer (Mieter) und der myPark GmbH (Vermieterin) ein Mietvertrag über einen Stellplatz für einen Personenkraftwagen (PKW) zustande. Durch die Einfahrt erkennt der Mieter die Geltung dieser Nutzungsbedingungen an. Diese Bedingungen gelten auch für Dauerparker, soweit nicht abweichende einzelvertragliche Regelungen getroffen sind.
- Weder Bewachung, Verwahrung, die Übernahme von Versicherungsschutz noch sonstige Obhutspflichten durch die Vermieterin sind Gegenstand des Vertrages. Die Benutzung des Parkplatzes erfolgt ausschließlich auf eigene Gefahr des Mieters.
- Es dürfen nur zum öffentlichen Straßenverkehr zugelassene PKW abgestellt werden. Das Befahren oder die Benutzung mit nicht zum Straßenverkehr zugelassenen PKW, PKW mit Anhängern, mit anderen Kraftfahrzeugen sowie mit Krafträdern, Fahrrädern, Rollern, Inlineskates, Skateboards oder ähnlichem ist nicht gestattet.
- Dauermietverhältnisse werden auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Zur Kündigung des Mietverhältnisses wird zwischen Mieter und Vermieterin eine Kündigungsfrist von zwei Wochen zum Monatsende vereinbart. Kündigungen haben zu ihrer Wirksamkeit schriftlich zu erfolgen.

II. MIETPREIS/EINSTELLDAUER

- Der Mietpreis richtet sich für jeden belegten Einstellplatz nach der ausgehängten Preisliste.
- Die Höchsteinstelldauer beträgt vier Wochen. Mieter, die ihren PKW über die Höchsteinstelldauer hinaus auf dem Parkplatz abstellen wollen, werden gebeten, sich nach Abstellen des PKW in der Geschäftsstelle der Vermieterin zu melden und den Standplatz ihres PKW bekannt zu geben.
- Nach Ablauf der Höchsteinstelldauer ist die Vermieterin berechtigt, einen dennoch auf dem Parkplatz verbliebenen PKW auf Kosten des Mieters entfernen zu lassen.
- Darüber hinaus steht der Vermieterin bis zur Entfernung des PKW ein Entgelt gemäß der gültigen Mietpreisliste zu. Das Erfordernis der vorhergehenden Androhung der Räumung entfällt, wenn die Vermieterin den Mieter oder Halter nicht mit zumutbarem Aufwand ermitteln kann.
- Dauermieter haben für die Dauer des Mietverhältnisses ein unbefristetes Parkrecht für die vertraglich vereinbarten Wochentage.
- Ticket verloren? Bei Verlust Ihres Parktickets haben Sie die Möglichkeit, Ihr Kennzeichen am Automaten einzugeben. Sofern Ihr Fahrzeug bei der Einfahrt korrekt per Videokennzeichenerfassung registriert wurde, wird die Parkgebühr auf Basis der tatsächlichen Einfahrtszeit berechnet und ein Ersatzticket ausgegeben. Wir weisen darauf hin, dass eine fehlerfreie Erfassung des Kennzeichens (z. B. bei starker Verschmutzung oder technischen Störungen) nicht garantiert werden kann. Sollte das Kennzeichen systemseitig nicht ermittelt werden können, wird eine Pauschale für das Ersatzticket in Höhe von maximal 20,00 € (Tagessatz) berechnet.

III. HAFTUNG DER VERMIETERIN

- Die Vermieterin haftet nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen für alle Schäden, die von ihr, ihren Angestellten oder ihren Beauftragten schuldhaft verursacht werden.
- Die Vermieterin haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt oder allein dem eigenen Verhalten des Mieters oder durch Dritte verursacht werden.
- Die Vermieterin haftet nicht für Sach- und Vermögensschäden, die auf eine nur leicht fahrlässige Verletzung von Vertragspflichten zurückzuführen sind, sofern die von der Vermieterin verletzten Vertragspflichten für die Erreichung des Vertragszweckes nicht von wesentlicher Bedeutung sind (Kardinalpflichten).
- Im Übrigen ist die Haftung der Vermieterin für von ihr leicht fahrlässig verursachte Sach- und Vermögensschäden auf EUR 50.000,00 pro Schadensfall begrenzt.
- Der Mieter ist verpflichtet, jeden Schaden unverzüglich und vor dem Verlassen des Parkplatzes über die Sprecheinrichtung am Kassautomaten der Geschäftsstelle der Vermieterin anzuzeigen.

IV. HAFTUNG DES MIENTERS UND SONSTIGER NUTZER

- Der Mieter haftet für alle durch ihn selbst, seinen Angestellten, seine Beauftragten oder seine Begleitpersonen der Vermieterin, ihren Angestellten, Beauftragten oder Dritten schuldhaft zugefügten Schäden. Er haftet insofern auch für die von ihm verursachte Verunreinigung des Parkplatzes durch ein Verhalten, das über den durch diese Nutzungsbedingungen gestatteten Gebrauch hinausgeht.
- Im Falle der Zu widerhandlung gegen das Verbot der unbefugten Verunreinigung, insbesondere des unbefugten Plakatierens und Werbens (siehe VI. Ziffer 4 h und i) wird von der Vermieterin für die Beseitigung der Verunreinigung eine Pauschale von EUR 200,00 berechnet; es sei denn, der Verursacher weist nach, dass der Vermieterin tatsächlich ein geringerer oder gar kein Schaden bzw. Aufwand entstanden ist. Die Geltendmachung weitergehender Schadenersatzansprüche behält sich die Vermieterin vor.

V. PFANDRECHT

- Der Vermieterin steht wegen ihrer Forderungen aus dem Mietverhältnis ein Zurückbehaltungsrecht sowie ein gesetzliches Pfandrecht an dem vom Mieter abgestellten PKW und den darin befindlichen Gegenständen zu.
- Befindet sich der Mieter mit dem Ausgleich der Forderungen der Vermieterin in Verzug, so kann die Vermieterin die Pfandverwertung frühestens einen Monat nach deren schriftlicher Androhung vornehmen.

VI. BENUTZUNGSBESTIMMUNGEN

- Der Mieter hat die Verkehrszeichen und sonstigen, insbesondere die durch Aushang am Parkplatz bekannt gemachten Nutzungsbestimmungen zu beachten, sowie den Anweisungen des Parkplatzpersonals Folge zu leisten.
- Der Mieter kann – sofern ihm die Vermieterin keinen bestimmten Stellplatz zugewiesen hat – unter den nicht als reserviert gekennzeichneten Plätzen den nächsten freien Einstellplatz wählen. Es sind ausschließlich markierte Parkplätze zu nutzen oder, sofern keine Markierung vorhanden ist, PKWs gemäß Anweisung des Parkplatzpersonals abzustellen.
- Die Vermieterin ist berechtigt, einen PKW im Falle einer dringenden Gefahr vom Parkplatz zu entfernen.
- Verboten ist auf Parkplatz insbesondere:
 - das Rauchen und die Verwendung von Feuer,
 - die Lagerung von Betriebsstoffen und feuergefährlichen Gegenständen,
 - das unnötige Laufenlassen und Ausprobieren von Motoren sowie unnötige Lärmbelästigung durch Hupen usw.,
 - das Abstellen von PKW mit undichtem Tank oder Vergaser, das Ablassen von Flüssigkeiten jeder Art sowie das Befüllen mit Kraftstoff oder Ölen,
 - das Abstellen von Druckgasfahrzeugen, ausgenommen erdgasbetriebene PKW,
 - das Reparieren und Reinigen von PKWs,
 - das unbefugte Plakatieren sowie die unbefugte Verteilung von Werbematerial (Werbeschriften, Handzettel, Visitenkarten, Muster, Proben u. ä.) ohne schriftliche Genehmigung der Vermieterin,
 - das Ablagern von Gegenständen, insbesondere von Abfall und Müll.
- Der Parkplatz darf nur von den Insassen der dort geparkten Personenkraftwagen zum Zwecke der vertragsgerechten Nutzung betreten werden. Der Aufenthalt ist auf die notwendige Zeit zu beschränken, die für den Parkvorgang erforderlich ist.
- Der Mieter hat seinen PKW ausschließlich auf den dafür markierten und nicht als reserviert gekennzeichneten Stellplätzen so abzustellen, dass jederzeit das ungehinderte Ein- und Aussteigen auf den benachbarten Plätzen, allen Nutzern eine ungehinderte Zu- und Abfahrt sowie die ungehinderte Nutzung aller Ein- und Ausgänge – insbesondere der anliegenden Notausgänge, Ladenlokale etc. gewährleistet ist. Beachtet der Mieter diese Vorschrift nicht, ist die Vermieterin berechtigt, das falsch abgestellte Fahrzeug durch geeignete Maßnahmen auf Kosten und Risiko des Mieters umzusetzen.
- Der abgestellte PKW ist sorgfältig abzuschließen und verkehrsüblich zu sichern.
- Im Übrigen gelten für die Nutzung des Parkplatzes die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung (StVO).
- Die Vermieterin überwacht die Parkfläche mit einer Videoanlage. Der Mieter stimmt der möglichen Aufzeichnung einer solchen Überwachung ausdrücklich zu. Verantwortliche Stelle im Sinne des BDSG myPark GmbH, Käthe-Kollwitz-Straße 17, 66115 Saarbrücken.
- Ergänzend zu diesen Nutzungsbedingungen gelten die durch Aushang bekanntgegebenen Tarife sowie die sonstigen Hinweise der Vermieterin.